

Insurance Risk Management News

Inhalt

- **Verpackungsklauseln in der Transportversicherung**
- **Obliegenheiten / Instandhaltungspflichten – zur Entschädigungspflicht des Sachversicherers**
- **Kontakt**

Verpackungsklauseln in der Transportversicherung

Häufig kommt es im Zuge der Regulierung von Transportschäden durch den Versicherer zu Diskussionen über die Entschädigungspflicht, weil der Versicherer einwendet, der Schaden ist auf eine mangelhafte Verpackung zurückzuführen. Dabei stützt sich der Versicherer auf die Pflicht des Absenders, die Güter so zu verpacken, dass diese vor Verlust und Beschädigung geschützt sind. Diese Verpflichtung gründet auf den Regeln des Handelsgesetzbuchs (HGB):

§ 411 HGB:

„Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur unter Berücksichtigung der vereinbarten Beförderung eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und dass auch dem Frachtführer keine Schäden entstehen. Der Absender hat das Gut ferner, soweit dessen vertragsgemäße Behandlung dies erfordert, zu kennzeichnen.“

Eine Wiederholung und Präzisierung findet diese Verpflichtung in den einschlägigen Versicherungsbedingungen zur Transportversicherung. Dabei muss jedoch unterschieden werden, in welcher Fassung diese Bedingungen vorliegen. So gibt es zunächst eine grundlegende Unterscheidung, ob dem Versicherungsvertrag die „ADS Besondere Bestimmungen für die Güterversicherung“ zugrunde liegen oder die „DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000“. Zudem ist entscheidend, welche Fassung dieser Bedingungen vom Versicherer verwendet wurde. Nachfolgend führen wir beispielhaft die am häufigsten

verwendeten Fassungen auf:

ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984:

„Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung.“

ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1994:

„Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung.“

DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 (unabhängig von der Fassung):

„Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladeweise, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet.“

Die Aufstellung zeigt, dass die älteste Fassung auf die Verwendung einer handelsüblichen Verpackung abzielt, während bei den neueren Versionen eine beanspruchungsgerechte Verpackung der Güter gefordert wird. Diese Änderung begründet sich auf den Regressmöglichkeiten der Transportversicherer gegenüber den Frachtführern sowie dem schlechten Schadenverlauf der Sparte „Gütertransportversicherung“ bei den Versicherern in den letzten Jahrzehnten. So besagt § 427 Abs. 1 HGB:

„Der Frachtführer ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf eine der folgenden Gefahren

zurückzuführen ist:

“1.(...);

2. ungenügende Verpackung durch den Absender;
3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Absender oder den Empfänger;
4. natürliche Beschaffenheit des Gutes, die besonders leicht zu Schäden, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund führt;
5. ungenügende Kennzeichnung der Frachtstücke durch den Absender; ...“

Durch die Neufassungen werden somit die Regressrechte des Versicherers gestärkt. Andererseits führen gerade diese Neufassungen jedoch zu den Diskussionen im Schadenfall. Dies ist auf die Begriffsdefinitionen für „Handelsüblich“ sowie „Beanspruchungsgerecht“ in den jeweiligen Klauseln zurückzuführen:

Handelsübliche Verpackung:

Die Verpackung entspricht der Handelsübung am Abgangsort. Dies heißt nun nicht, dass damit die tatsächliche bzw. „übliche“ vom Versicherungsnehmer angewandte Verpackung automatisch den Anforderungen entspricht. Aber die Anforderungen sind (relativ) einfach zu erfüllen.

Kommt es unter Verwendung des Begriffs „handelsübliche Verpackung“ zu einem Schadenfall, in dem sich der Versicherungsnehmer und der Versicherer uneinig sind, ob eine handelsübliche Verpackung vorlag, wendet sich der Versicherer an den Industrieverband, dem das Unternehmen zuzuordnen ist. Dem Verband wird die Frage gestellt, wie denn ein Gut, das dem beschädigten Gut entspricht, durch die Mitgliedsunternehmen üblicherweise verpackt wird. Dies lässt sich der Verband von einem oder mehreren Mitgliedsunternehmen erklären und sendet dem Versicherer dann eine entsprechende Erläuterung der „Sollverpackung“ zu. Weicht der im Schadenfall vorgefundene Zustand nicht wesentlich davon ab, ist die Voraus-

setzung der „Handelsüblichkeit“ erfüllt.

Beanspruchungsgerechte Verpackung:

Die Verpackung trotz den voraussehbaren Gefahren der Reise. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, müssen für die Verpackung alle vorhersehbaren Gefahren berücksichtigt werden. Dabei kann es sich sowohl um die Gefahren der Stauung, der Lagerung, der Transportmittel, aber auch der Dauer der Reise, der Klimazonen und der Kennzeichnung zum Umgang handeln. Der Einwand nicht beanspruchungsgerechter Verpackung ist somit deutlich einfacher zu beweisen. Die Folge ist, dass damit auch der Verlust des Versicherungsschutzes schneller drohen kann.

Ab den „DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000“ (unabhängig von der Fassung) kommt dem Versicherungsnehmer jedoch die Erleichterung

„...es sei denn, der Versicherungsnehmer hat diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet ...“

zugute. Existieren im Unternehmen sachgerechte Richtlinien, anhand derer die Mitarbeiter in der Lage sind, eine beanspruchungsgerechte Verpackung sicherzustellen, wird es dem Versicherer kaum gelingen, dem Versicherungsnehmer grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz nachzuweisen.

Unabhängig davon sollte man jedoch auch versuchen, die Verpackungsregeln der eigenen Transportversicherung zu entschärfen. Je nach dem verwendeten Bedingungswerk – ADS Güterversicherung 1973 oder DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 – jeweils unabhängig der verwendeten Fassung, empfehlen sich folgende Klauseln, denen die Versicherer ab einem Beitragsvolumen von ca. € 5.000,00 häufig zustimmen:

ADS Güterversicherung 1973:

„Der Versicherer leistet, abweichend von Ziffer 1.4.1.5 ADS in der Fassung ..., nur dann keinen Ersatz, wenn das Fehlen oder der Mangel handelsüblicher Verpackung vom Versicherungsnehmer aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten ist.“

Sofern handelsüblich sind auch Transporte versichert, die unverpackt erfolgen.

Während der Aufenthalte bei Verpackungsfirmen sind auch Schäden an den versicherten Gütern, die während des Verpackens eintreten, ersatzpflichtig.“

DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000:

„Der Versicherer leistet, abweichend von Ziffer 2.5.1.5 der DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung ... für Schäden infolge mangelhafter Verpackung oder Verladung nur dann keinen Ersatz, wenn das Fehlen oder der Mangel handelsüblicher Verpackung oder Verladung vom Versicherungsnehmer aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten ist.“

Sofern handelsüblich sind auch Transporte versichert, die unverpackt erfolgen.

Während der Aufenthalte bei Verpackungsfirmen sind auch Schäden an den versicherten Gütern, die während des Verpackens eintreten, ersatzpflichtig.“

Empfehlung

Zunächst sollte vom Unternehmen geprüft werden, ob für den Versand von Gütern Richtlinien existieren, anhand derer die Mitarbeiter in der Lage sind, eine beanspruchungsgerechte Verpackung sicherzustellen. Sind diese nicht vorhanden, sind die meisten Transportversicherer bereit, bei deren Erstellung Hilfe zu leisten.

Des Weiteren sollte zu den bestehenden Transportversicherungen geprüft werden, ob diese bereits Verpackungsklauseln enthalten, die den Versicherungsschutz wie oben beschrieben ausweiten. Ist dies nicht der Fall, wäre der Versicherer auf eine entsprechende Vereinbarung anzusprechen.

thomas.hardt@irm-vb.de

Obliegenheiten / Instandhaltungspflichten – zur Entschädigungspflicht des Sachversicherers

Obliegenheiten stellen Verhaltensvorschriften dar, die sich sowohl aus dem Versicherungsvertragsgesetz (kurz VVG) als auch aus dem Versicherungsvertrag ergeben. „Obliegenheit“ ist aus rechtlicher Sicht nicht gleichbedeutend mit einer „Pflicht“. Vielmehr bedeutet es, dass eine Person, die eine Obliegenheit zu erfüllen hat, gerade nicht dazu verpflichtet ist, dieser Obliegenheit zu folgen, dass die Person aber, wenn sie dieser Obliegenheit nicht Folge leistet, rechtliche Nachteile erleidet. Rechtlich spricht man auch von einem „Verschulden gegen sich selbst“.

Versicherungsrechtliche Folgen im Schadenfall: Bei Obliegenheitsverletzungen kann beispielsweise die Leistungspflicht des Versicherers teilweise oder sogar ganz entfallen. Der Versicherer kann gegebenenfalls auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen (§28 Abs. 2, §19 Abs. 2 VVG).

Nachfolgend werden beispielhaft einige behördliche sowie versicherungsvertraglich geltende Obliegenheitsbestimmungen aufgeführt.

Instandhaltungspflichten in Deutschland (beispielhafte Aufzählung)

- Einhaltung von Inspektions- bzw. Wartungsintervallen gemäß Deutscher Industrienorm (DIN) bzw. gemäß Europäischer Norm (EN)
- Verpflichtungen aus der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV)
- Verpflichtungen aus den Vorgaben des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) oder des jeweiligen Fachverbandes

Energieeinsparverordnung (EnEV)

- Dämmung der obersten Geschossdecke eines Wohngebäudes zum unbeheizten Dachraum hin

- Isolierung aller zugänglichen warmwasserführenden Rohrleitungen
- EnEV 2013: Austausch von Heizkesseln mit einem Alter von über 30 Jahren
- Wartungs- und Inspektionspflicht aller Arten von Komfortlüftungs- und Klimaanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW

Normungsverbände des VDI (o.a. Fachverbände), Normen (beispielhafte Aufzählung)

- VDE (Verband der Elektrotechnik) – hier z.B. Revision der elektrischen Licht- und Kraftanlagen (E-Revision) durch einen Sachverständigen, der von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannt ist (dies gilt in der Regel für industrielle Sachversicherungsverträge)
- ZVDH (Zentralverband des deutschen Dachdeckerhandwerks): Empfehlungen zur Dachinspektion

Versicherungsvertragliche Obliegenheiten hinsichtlich Instandhaltung versicherter Sachen (beispielhafte Darstellung)

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer z.B. nach den allgemeinen Bedingungen zur Verbundenen Sach-Gewerbeversicherung (VSG) folgendes zu beachten:

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Gebäude genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- b) (...)
- c) für die Gefahr Leitungswasser

- die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unver-

züglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

- nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen;

d) für die Gefahr Sturm und Hagel die versicherten Sachen, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen, stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

e) für die Elementargefahren „Überschwemmung und Rückstau“ die Abflussleitungen auf dem Versicherungsort freizuhalten und Rückstausicherungen anzubringen und stets funktionsbereit zu halten.

Rechtsprechung zur Thematik

Das OLG Koblenz hat entschieden, dass ein Gebäudeversicherer Ersatz leisten muss, wenn er dem Gebäudeeigentümer nicht nachweisen kann, dass dieser das Dach nicht regelmäßig auf schadhafte Stellen untersucht hat. Dies gilt selbst dann, wenn ein Sachverständiger festgestellt hat, dass das Dach schon vor dem Sturmereignis „in einem sanierungs- bzw. erneuerungsbedürftigen Zustand“ gewe-

sen ist. Nur beim Nachweis einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht durch den Gebäudeeigentümer wäre der Versicherer (teilweise) leistungsfrei geblieben. (OLG Koblenz, Urteil vom 15.05.2009, (10 U 1018/08))

Empfehlung

Entscheidend für die Leistungs- bzw. Entschädigungspflicht des Sachversicherers im Falle einer Obliegenheitsverletzung - z. B. bei einem Sturmschaden - ist, ob der Sturm die alleinige oder jedenfalls die wesentliche Ursache des Schadens gewesen ist. Für die Annahme des erforderlichen Ursachenzusammenhangs zwischen dem Sturm als versicherter Gefahr und dem Schadenseintritt genügt schon eine Mitursächlichkeit (vgl. OLG Düsseldorf, 04.05.1984 - 4 U 191/83).

Nach der VVG-Reform ist für eine ggf. nur teilweise Leistungsfreiheit des Sachversicherers allerdings schon von Bedeutung, ob der eingetretene Schaden durch einen sanierungs- und erneuerungsbedürftigen Zustand der versicherten Sachen begünstigt worden ist oder nicht.

Zu empfehlen ist daher, die versicherten Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten (d.h. Instandhaltungen/Wartungen vorzunehmen) und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.

Diese Empfehlung zielt auf die Sicherung eines uneingeschränkten Versicherungsschutzes und zugleich auf die Vermeidung betrieblicher Störungen bis hin zu Produktionsstillständen mit anschließenden Kundenverlusten und Umsatzrückgängen.

peter.lempart@irm-vb.de

Kontakt

IRM Versicherungsberatung GmbH

Postfach 31 13 31, 70473 Stuttgart
Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart
Telefon +49 (711) 820 508 0
Telefax +49 (711) 820 508 11

Thomas Hardt

Telefon +49 (711) 820 508 24
Mobil +49 (151) 147 163 24
E-Mail thomas.hardt@irm-vb.de

Markus Alber

Telefon +49 (711) 820 508 21
Mobil +49 (151) 147 163 21
E-Mail markus.alber@irm-vb.de

Möchten Sie unsere IRM-News künftig per E-Mail anstatt per Post erhalten? Dann geben Sie uns einen kurzen Hinweis an

✉ info@irm-vb.de oder per

☎ 0711 / 820 50 80